

Erweiterung 1 für Textilreinigungsdienstleistungen als Zusatz zu den AGB der clesygroup GmbH

Diese Erweiterung der AGB kommt zur Anwendung, wenn es sich um Textilreinigungsdienstleistungen handelt. Diese Erweiterung ist als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sehen.

1 Ausführung und Leistungsbeschreibung

Die zum Waschen, Chemisch reinigen, Färben, Bügeln, Spannen usw. übernommenen Gegenstände werden fachgemäß und mit großer Sorgfalt bearbeitet. Die Art der Behandlung bleibt der fachmännischen Beurteilung des Auftragnehmers überlassen.

2 Mängel am eingelieferten Reinigungsgut

Auch bei größter Sorgfalt und fachgemäßer Bearbeitung der Gegenstände kann es zu Beschädigungen kommen, wobei sich herausstellen kann, dass daran dem Auftragnehmer kein Verschulden und damit auch keine Schadenshaftung trifft. Auf die Möglichkeit der Beschädigung wird insbesondere hingewiesen:

- für Mängel der bearbeiteten Gegenstände, die erst während der Bearbeitung hervorkommen und in der Beschaffenheit der Gegenstände begründet sind, wie ungenügende Echtheit der Farbe u. dgl.
- für Einlaufen von Gegenstände, sofern keine Faserschädigung eingetreten ist
- für Gegenstände, die eine falsche oder keine Textilpflegekennzeichnung tragen und bei denen durch Inaugenscheinnahme und einfache Proben nicht die entsprechende richtige Reinigungsart festgestellt werden kann
- für das Hervorkommen von Flecken und das Auflösen geklebter Stellen
- für Beschädigen oder Eingehen von Kragen und Manschetten bei Hemden und Blusen, welche aus nicht wäschereigerechtem Material hergestellt sind
- für Knöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse und ähnliches Zubehör aus nicht reinigungsbeständigem Material
- **für das Reißen von zu dünn geschliffenem Leder**
- **für das Hervortreten von insbesondere kaschierten Vernarbungen und Verletzungen des Leders**
- **für Einsprung und Faltenbildung durch Überspannung des Leders.**

3 Rücktritt

Ergibt sich im Laufe der Bearbeitung, dass ein Auftrag nicht ausführbar ist, dann kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sich herausstellt, dass ein Reinigungsteil Bestandteile enthält, die im Laufe der Behandlung Schaden nehmen können und diese vorher bei der Warenschau nicht erkennbar waren. Es ist möglich, dass der Auftraggeber einer Änderung des Vertrages hinsichtlich eines Haftungsausschlusses zustimmt und die weitere Bearbeitung des Auftrages daraufhin stattfinden kann. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber lediglich den Anspruch auf die kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand.

4 Abholung

Die in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder denen der Partnerunternehmen des Auftragnehmers übernommenen Waren sind spätestens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme, abzuholen.

Bei Nichtabholen der Ware ist der Auftragnehmer berechtigt, diese nach 6 Monaten zu verwerten und den Erlös mit Putzlohn und Lagerungskosten (laut Aushang/Preisliste) aufzurechnen.

Für die Abholung bei den clesy cubes werden im Zuge der Beauftragung gesonderte Vereinbarungen getroffen. Diese umfassen die Abholfristen, die Lagerkosten, die Rück-Einlagerung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder dessen Partnerunternehmen, die Kosten für erneute Auslieferung sowie die Konditionen für Entsorgung oder Verwertung der Waren. Die entsprechenden Konditionen sind bei den clesy cubes oder in den Online Shops ersichtlich.

5 Reklamationen

Allfällige Beanstandungen sollen im eigenen Interesse ehest bzw. vor Entfernung des Merkzeichens, jedenfalls bevor der betreffende Gegenstand getragen oder bearbeitet wurde, geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel müssen sofort nach Erkennbarkeit gerügt werden. Sollte die Schadensursache, bzw. der Anspruch auf Schadensersatz nicht eindeutig klar sein, wird über einen vereidigten Gutachter für Textilpflege die Schadensursache gesucht. Anfallende Gutachterkosten trägt die, bei dem Gutachten unterlegene Partei.

6 Haftung

Bei Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – kann vom Auftragnehmer nur Geldersatz verlangt werden. Hat der Auftragnehmer den Kunden individuell zusätzlich zu den allgemeinen in Punkt 2) aufgezählten Beschädigungsgefahren, insbesondere auf die Gefahr bestimmter Schäden bei Bearbeitung der übernommenen Gegenstände hingewiesen und die Befreiung von der Haftung für Schäden an allen zur Bearbeitung übernehmenden Gegenständen vereinbart und sich dies schriftlich bestätigen lassen, so wird er – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz - von der Haftung für die Beschädigung frei.

7 Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung

Schadenersatzansprüche aus dem Verlust können erst dann gestellt werden, wenn die Lieferfrist um mehr als 5 Wochen überschritten wird.

Nur für Schäden am Reinigungsgut wird gehaftet.

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird bei Vorliegen eines Anschaffungspreisbeleges der gemeine Wert des Gegenstandes im Zustand der Übergabe vergütet, wobei jeweils vom Neuwert für das 1. Jahr 30 %, für das 2. Jahr weitere 20 %, für das 3. Jahr weitere 10 % und für das 4. Jahr weitere 10 % abgesetzt werden. Ab dem **5. Jahr** werden aus Kulanzgründen keine weiteren Abzüge berechnet. Sofern kein Anschaffungspreisbeleg vorgelegt werden kann, sind Zeitpunkt des Kaufes und Verkaufsfirma bekanntzugeben. Der Gegenstand geht ins Eigentum des Auftragnehmers über.

8 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer, bleiben die Rechte des Auftraggebers durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Dasselbe gilt bei schriftlichen Vertragsänderungen oder sonstigen Vereinbarungen.